

Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track

vom 19.12.2018

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7 und 51b des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19. Dezember 2018 die folgende Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, geändert durch Eilentscheid des Rektors vom 8. Januar 2019, beschlossen.

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg nimmt die Möglichkeit der Ausschreibung von Juniorprofessuren mit verlässlichem Tenure Track strategisch in die Personalentwicklung im wissenschaftlichen Bereich auf und ermöglicht dadurch attraktive, transparente und planbare Karrierewege.

In der früheren Fassung des § 48 LHG musste für die Ausschreibung einer Juniorprofessur mit verlässlichem Tenure Track bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Haushaltsstelle hinterlegt werden. Dies ist nun nicht mehr erforderlich.

§ 1 Grundsätze

Nach §§ 48 Abs. 1 und 51b LHG kann von einer Ausschreibung einer Professur abgesehen und das Berufungsverfahren vereinfacht werden, wenn

- eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll
- die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind.

§ 2 Ausschreibung und Berufung

(1) Die Ausschreibung einer Juniorprofessur mit Tenure Track erfolgt international und mit Hinweis auf den vorgesehenen Tenure Track. Die besonderen Anforderungen zur anschließenden Berufung auf die W3-Professur werden in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg promoviert wurden und die sich auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track bewerben, sollen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wissenschaftlich tätig gewesen sein.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden.

(4) Für das Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur gilt die Berufsrichtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(5) Im Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur mit Tenure Track sind mindestens zwei international ausgewiesene externe Gutachterinnen/Gutachter zu beteiligen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(6) Bei der Berufung wird die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor über den genauen Verfahrensablauf der Zwischen- und Abschlussevaluation mit deren Anforderungen, Kriterien und Maßstäben und über den Verfahrensablauf der Übernahme auf die W3-Professur schriftlich informiert.

(7) Die Berufung auf eine Juniorprofessur mit verlässlichem Tenure Track begründet noch keine Übernahmegarantie. Maßgeblich ist die Evaluation, mit der das Leistungsprinzip gewahrt und die Qualität gesichert wird. Bei positiver Abschlussevaluation ist der Tenure Track jedoch verbindlich. In diesem Fall wird von der Ausschreibung der W3-Professur abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht.

§ 3 Evaluationsverfahren

(1) Die Zwischen- und die Abschlussevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track erfolgen grundsätzlich gemäß der Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, es sei denn, die Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track enthält abweichende oder zusätzliche Regelungen.

(2) In den Evaluationskommissionen ist mindestens eine Professur aus einer anderen Fakultät vertreten. Im Evaluationsverfahren sind zudem mindestens zwei international ausgewiesene externe Gutachterinnen/Gutachter zu beteiligen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

§ 4 Zwischenevaluation

Die Zwischenevaluation führt zu einer Entscheidung hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors nach den ersten drei Beschäftigungsjahren. Im Falle einer positiven Evaluation dient sie zudem der Identifikation von gegebenenfalls kritischen Punkten und deren Nachbesserung. Die Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und ggf. zu kritischen Bereichen erfolgt in schriftlicher Form. Darüber hinaus findet eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation statt. Näheres regelt die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren.

§5 Abschlussevaluation und vereinfachtes Berufungsverfahren

(1) Die Abschlussevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track erfolgt im Rahmen des angemessenen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 LHG. Die Berufungskommission führt die Abschlussevaluation durch. Die Besetzung der Kommission erfüllt die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen gemäß § 51 Abs. 6 und § 48 Abs. 3 LHG. Darüber hinaus gelten für die Besetzung der Berufungskommission die Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren und die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Ein Rektoratsmitglied leitet diese Kommission oder nimmt als zusätzliches Mitglied an ihr teil.

(2) In die Bewertung der Abschlussevaluation fließt ein hochschulöffentlicher Vortrag mit Diskussion ein, der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor in Absprache mit der Evaluationskommission terminiert wird.

(3) Die Übernahme auf eine W3-Professur auf Lebenszeit setzt voraus, dass die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor in der Abschlussevaluation eine überdurchschnittliche Bewährung in ihren bzw. seinen Aufgaben der Juniorprofessur nachweisen. Gegenstand der Evaluation sind daher alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur: Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Näheres regelt die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren.

(4) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag. Der Fakultätsrat nimmt Stellung zum Bericht und zur Empfehlung der Kommission in Form eines Beschlusses.

§ 6 Eignung

(1) Der Fakultätsvorstand stellt auf Basis des Berichts der Berufungskommission bei der Abschlussevaluation einer Juniorprofessur mit Tenure Track und des Beschlusses des Fakultätsrats fest, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geeignet und befähigt ist. Der Bericht der Kommission wird ggf. zusammen mit dem Berufungsvorschlag der Kommission und der Feststellung des Fakultätsvorstands über die Bewährung als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Wurde die Eignung positiv bewertet, dann erfolgt das weitere Verfahren nach den Regelungen des Berufungsverfahrens für Professorinnen und Professoren gemäß § 48 LHG.

§ 7 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr

Zur Abwehr eines externen Rufes kann, soweit eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht, die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bereits vor Ende der Dienstzeit entfristet und auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Das Verfahren erfolgt entsprechend der Abschlussevaluation und des Berufungsverfahrens. Über die Einleitung entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

§ 8 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte wird laut § 4 Abs. 3 LHG an der Stellenausschreibung frühzeitig beteiligt und ist Mitglied der Berufungskommissionen.

Darüber hinaus werden im Besetzungsverfahren der Juniorprofessur mit Tenure Track alle Maßnahmen der Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg umgesetzt, die der Gleichstellung dienen.

§ 9 Verlängerung

(1) Entsprechend § 45 Abs. 6 LHG kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger verlängert werden. Näheres regelt die Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit.

(2) Ist ein Evaluationsverfahren eingeleitet und wird das Dienstverhältnis aufgrund von § 45 LHG ausgesetzt, ruht das Evaluationsverfahren.

§ 10 Befangenheit

Bei der Evaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Es gilt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 14.12.2016 außer Kraft.

Heidelberg, 19.12.2018

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

(Rektor)